

## Positionspapier

### „IFRS für den Mittelstand“

**- gegen eine Übernahme des *IFRS for SMEs* in EU-Recht -**

24. April 2007

Der DGRV nimmt vor dem Hintergrund der Veröffentlichung des Entwurfs „IFRS for SMEs“ des International Accounting Standards Board (IASB) vom 15. Februar 2007 erneut Stellung gegen die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards IAS /IFRS aus Sicht des deutschen Mittelstandes.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll den kleinen und mittelgroßen Unternehmen ein im Vergleich zu den bestehenden IFRS (full IFRS) vereinfachter, eigenständiger Rechnungslegungsstandard bereitgestellt werden. Losgelöst von unserer generellen Kritik, die IFRS über den bisherigen verpflichtenden Anwenderkreis der börsen- und kapitalmarktorientierten Unternehmen hinaus anzuwenden, ist der vorliegende Entwurf des Standards nicht zufriedenstellend.

Wir sind der Überzeugung, dass die Modernisierung der EU-Bilanzrichtlinien mit einer sinnvollen Annäherung an einzelne ausgewählte Vorschriften der IFRS zusammen mit dem Wahlrecht zur freiwilligen Anwendung der vollen IFRS allen nicht am Kapitalmarkt tätigen Unternehmen einen adäquaten Rechtsrahmen für ihre finanzielle Berichterstattung zur Verfügung stellt.

Im Mittelstand besteht weder ein genereller Bedarf an global vergleichbaren Jahresabschlüssen noch der Wunsch zur Angleichung an die Berichterstattung an den Kapitalmärkten. Auch die für den Mittelstand wichtige Finanzierung über Banken und die Einführung von Basel II machen die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards nicht zwingend erforderlich. Der qualitativ unzulängliche *IFRS for SMEs* ist aus unserer Sicht keine annehmbare Alternative zu modernisierten EU-Bilanzrichtlinien. Eine diskutierte Einbindung des IFRS for SMEs in das EU-Bilanzrecht würde vielmehr die demokratisch legitimierte Rechnungslegungsstrategie der EU-Kommission konterkarieren. Der EU-Gesetzgeber soll daher auf ein Endorsement des IFRS for SMEs verzichten.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Ablehnung sollte auf massive Änderungen am IFRS for SMEs hingewirkt werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Mittelstand einem faktischen Druck zu dessen Beachtung ausgesetzt wird, wenn die IFRS for SMEs vom EU-Gesetzgeber verabschiedet werden sollten.

Im Einzelnen bezieht sich unsere Kritik a) auf institutionelle Mängel innerhalb IASB und den Entstehungsprozess des *IFRS for SMEs* sowie b) auf konzeptionelle Mängel des *IFRS for SMEs*.

#### **A) KRITIK AM IASB ALS NORMGEBER FÜR DEN MITTELSTAND**

- **Kein Bedarf des Mittelstandes an „IFRS light“**

Die EU setzt auf eine maßvolle europäische Harmonisierung mit partieller Annäherung an die IFRS. Diese Vorgaben werden derzeit in den EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt. Dieser Prozess sollte fortgesetzt und seine Wirkungen abgewartet werden. Für international ausgerichtete Mittelständler besteht die Option zur freiwilligen Anwendung der vollen IFRS im Einzel- und Konzernabschluss. Einen gesetzgeberischen Regelungsbedarf zur Zulassung von „IFRS light“, die nur auf den ersten Blick Vereinfachungen gegenüber den vollen IFRS suggerieren, erkennen wir nicht. Eine Übernahme des *IFRS for SMEs* würde vielmehr zur Überfrachtung und Fragmentierung des europäischen Bilanzrechts führen.

- **Mangelnde Legitimation des IASB**

Das IASB erkennt im *IFRS for SMEs* auch eine Alternative zur Harmonisierung der nationalen Rechnungslegung in den EU-Mitgliedsstaaten, die gegenwärtig durch eine Modernisierung der entsprechenden Bilanzrichtlinien angestrebt wird. Die EU hat jedoch dem IASB kein fachliches Mandat zur Entwicklung eines solchen Standards für den Mittelstand erteilt. Zweck und Ausrichtung des vorgelegten Standards wurden mit der EU nicht abgestimmt.

- **Fehlende Mitwirkung am Standardisierungsprozess**

Vergleichbar mit den vollen IFRS besteht keine demokratische und fachliche Mitwirkung bei der Entwicklung und Verabschiedung des *IFRS for SMEs*. Auch die SME-Arbeitsgruppe beim IASB hatte letztlich kein Mitspracherecht bei der endgültigen Ausgestaltung des Standards. Dieser Zustand ist nicht tragbar. Vertreter der EU sowie des Mittelstandes müssen in den Gremien des IASB ausreichend repräsentiert werden.

## **B) KONZEPTIONELLE KRITIK AM IFRS FOR SMEs**

### ▪ **Konzeption missglückt**

Die „vollen IFRS“ sind kein geeigneter Ausgangspunkt für den IFRS for SMEs. Eine redaktionelle Kurzfassung der vollen IFRS ist verfehlt. Ein eigenständiges Rechnungslegungskonzept für mittelständische Unternehmen müsste die Bedürfnisse der spezifischen Adressaten und Kosten-Nutzen-Aspekte der Bilanzierenden in den Mittelpunkt stellen.

Der *IFRS for SMEs* ist kein eigenständiges Regelwerk. Die zahlreichen Verweise erzwingen die zusätzliche Beachtung der vollen IFRS. Dies stellt eine untragbare Belastung für mittelständische Anwender dar.

### ▪ **Ungeeignete Abgrenzung des Anwendungsbereichs**

Die Ausrichtung des *IFRS for SMEs* auf öffentlich nicht rechenschaftspflichtige Unternehmen sind ungeeignet. Wie im deutschen Bilanzrecht unterstützen wir eine grundsätzliche Abgrenzung des Anwendungsbereichs internationaler Rechnungslegung in kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen.

### ▪ **Komplexität steigt, Informationsqualität sinkt**

Der *IFRS for SMEs* führt im Vergleich zu den EU-Bilanzrichtlinien zu einer Vervielfachung der bürokratischen Belastung. Beispielhaft sind zu nennen: ca. 400 Anhangangaben, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel als zusätzliche Abschlussbestandteile, aufwändige Bewertungsvorschriften, Ansatzpflicht von Steuerlatenzen. Durch die aufwändige und komplexe Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts („Fair Value“) als Bewertungsmaßstab sinkt die Zuverlässigkeit und Objektivierbarkeit der Bewertungen. Dadurch eröffnen sich neue subjektive Ermessensspielräume und Fehlerquellen.

Der *IFRS for SMEs* geht über die Informationsbedürfnisse und das Verständnis der Abschlussadressaten mittelständischer Unternehmen hinaus. Gleichzeitig überfordert er die fachlichen und personellen Kapazitäten der Abschlussersteller. Die Mehrheit der Mittelständler müsste teure Berater engagieren.

- **Unabsehbare Folgen für die Kapitalerhaltung und Besteuerung**

Das europäische Bilanzrecht ist ein Kernstück unseres Rechts. Es basiert auf den Grundkonzepten der Kapitalerhaltung, des Gläubigerschutzes und des Vorsichtsprinzips. IFRS sind keine geeignete Grundlage für die Ausschüttung und Besteuerung. Die Auswirkungen des *IFRS for SMEs* auf Kapitalerhaltung und Besteuerung hat das IASB bei der Konzeption des Standards nicht berücksichtigt. In der EU werden auf Jahre hinaus keine Modelle für eine Ausschüttung bzw. Besteuerung auf Basis von IFRS zur Verfügung stehen. Dies ist nicht verantwortbar.

- **Enorme Zusatzbelastung wegen des Zwangs zu mehrfachen Abschlüssen**

Um mittelständische Unternehmen vor weiteren bürokratischen Lasten zu bewahren, sollte grundsätzlich am Prinzip der Einheitsbilanz festgehalten werden. Aufwändige Überleitungsrechnungen und die Erstellung paralleler Abschlüsse für Rechnungslegung, Ausschüttung und Besteuerung können so vermieden werden. Der IASB hat diese Zielsetzung in keiner Weise berücksichtigt.

- **Keine Lösung für das Eigenkapitalproblem des Mittelstandes**

Das gesellschaftsrechtliche Eigenkapital von Genossenschaften, Personengesellschaften und GmbH's gilt nicht als Eigenkapital nach *IFRS for SMEs*, da der umstrittene IAS 32 voll zur Anwendung kommt. Die Folge sind dramatische Eigenkapitalverluste für Mittelständler. Für viele mittelständische Unternehmen besitzt die Lösung dieses Problems absolute Priorität.

Die Übernahme von IFRIC 2 stellt nur in Einzelfällen eine vorübergehende Erleichterung ohne konzeptionell befriedigende Basis dar. Der DGRV treibt die Fortentwicklung des IAS 32 im Deutschen Rechnungslegung Standards Committee (DRSC) aktiv voran und vertritt dort die Interessen der genossenschaftlichen Gruppe. Der im Auftrag des Deutschen Standardisierungsrats (DSR) und European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ausgearbeitete „Loss Absorption Approach“, der sich auf die Verlustdeckungsfunktion des Eigenkapitals bezieht, stellt ein internationales Eigenkapitalkonzept dar, das von uns getragen wird.

*Der DGRV ist sowohl der Spitzenverband als auch Prüfungsverband der deutschen Genossenschaftsorganisation, die mit über 17 Mio. Mitgliedern in ca. 5.500 Genossenschaften die bei weitem mitgliederstärkste Wirtschaftsorganisation in Deutschland ist. Dahinter stehen rd. 500.000 Arbeitsplätze.*